

Parallele: In c. 3 der 4. Synode wird bestimmt, daß am Aschermittwoch alle Gläubigen zur Beichte gehen müssen; diese Vorschrift findet sich auch in c. 42 der Statuten Arns, die 799 oder 800 in Salzburg erlassen wurden²³⁾.

Einen Hinweis auf das Gebiet, in dem die Kanones der vierten Synode entstanden sind, enthält c. 5, in dem *perversa et noxia conventicula* verboten werden, die „neuerdings“ (*nova adinventione*) von den Priestern am Monatsersten als Eß- und Trinkgelage begangen würden. In Hinkmars von Reims Kapitular von 852 ist derselbe Mißstand kritisiert²⁴⁾; dies ist ein Beleg für die Fortdauer dieser Gewohnheit in der Diözese Reims, zu dessen Kirchenprovinz das Bistum Halitgars, Cambrai, gehört. Eine inhaltliche Beziehung zu dem eben herangezogenen Bischofskapitular Hinkmars besteht auch zwischen c. 14 von Hinkmars Verordnung²⁵⁾ und c. 6 unserer vierten Synode. In beiden Texten wird den Priestern untersagt, bei Totengedenken große Gastmähler zu veranstalten, vielmehr soll es bei einer kirchlichen Gedenkfeier bleiben. Unser Text fügt noch hinzu, daß es dabei zu zahlreichen unanständigen Handlungen und sogar zu Totschlag gekommen sei. Das kurze achte Kapitel stimmt wörtlich mit einem Kanon eines anonymen und zeitlich nicht genau festzulegenden Bischofskapitulars überein (s. u. Anm. 57 zur Edition). Während also die ersten acht Kapitel der vierten Synode weder in den drei vorangegangenen Kapitelreihen noch in den Synoden von 829 eine Parallele haben, gibt es aber auch hier Texte, die offenbar an Kanones von 829 anschließen (besonders c. 9, 11 und 13). Damit ist erwiesen, daß auch diese Textabfolge eng mit den übrigen zusammenhängt und wahrscheinlich zu den von Halitgar von Cambrai formulierten Stücken gehört.

Anschließend an die dreizehn Kanones der vierten Synode folgen in der Handschrift zwölf Rubriken, die z. T. Themen nennen, die in den vorangegangenen vier Kapitelreihen behandelt sind. Solche nur in Rubrikenform überlieferten Bestimmungen kennen wir auch aus dem

²³⁾ MGH Capit. 1 S. 230, 13f.

²⁴⁾ Hinkmar von Reims, *Capitula presbyteris data* (852) c. 15 (Migne PL 125, 777 AB).

²⁵⁾ *Ut nullus presbyterorum ad anniversariam diem, vel tricesimam tertiam, vel spetimam alicuius defuncti, aut quacunq[ue] vocatione ad collectam presbyteri convenerint, se inebriare praesumat ... Sed cum honestate et religione prandeat, et ad tempus ad suam ecclesiam redeat ... Summopere etiam quisque cavens, ... aut parem suum, aut alium quemlibet, ad iram et rixam vel contentionem, quando magis ad pugnam vel ad caedem aliquo verbo irritet seu provocet ..., quia in talibus commensationibus et potationibus, sicut irreligiosi faciunt, semper se immiscet diabolus* (ebd. 776 BC).